

B-Plan Nr. 4 "Holzfeld" 2. Änderung

Deckblatt

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
"Im Holzfeld"
Gemeinde Fredenbeck, Ortsteil Fredenbeck

M. 1 : 1000

■ ■ ■ ■ ■ Grenzen des räumlichen
Geltungsbereiches

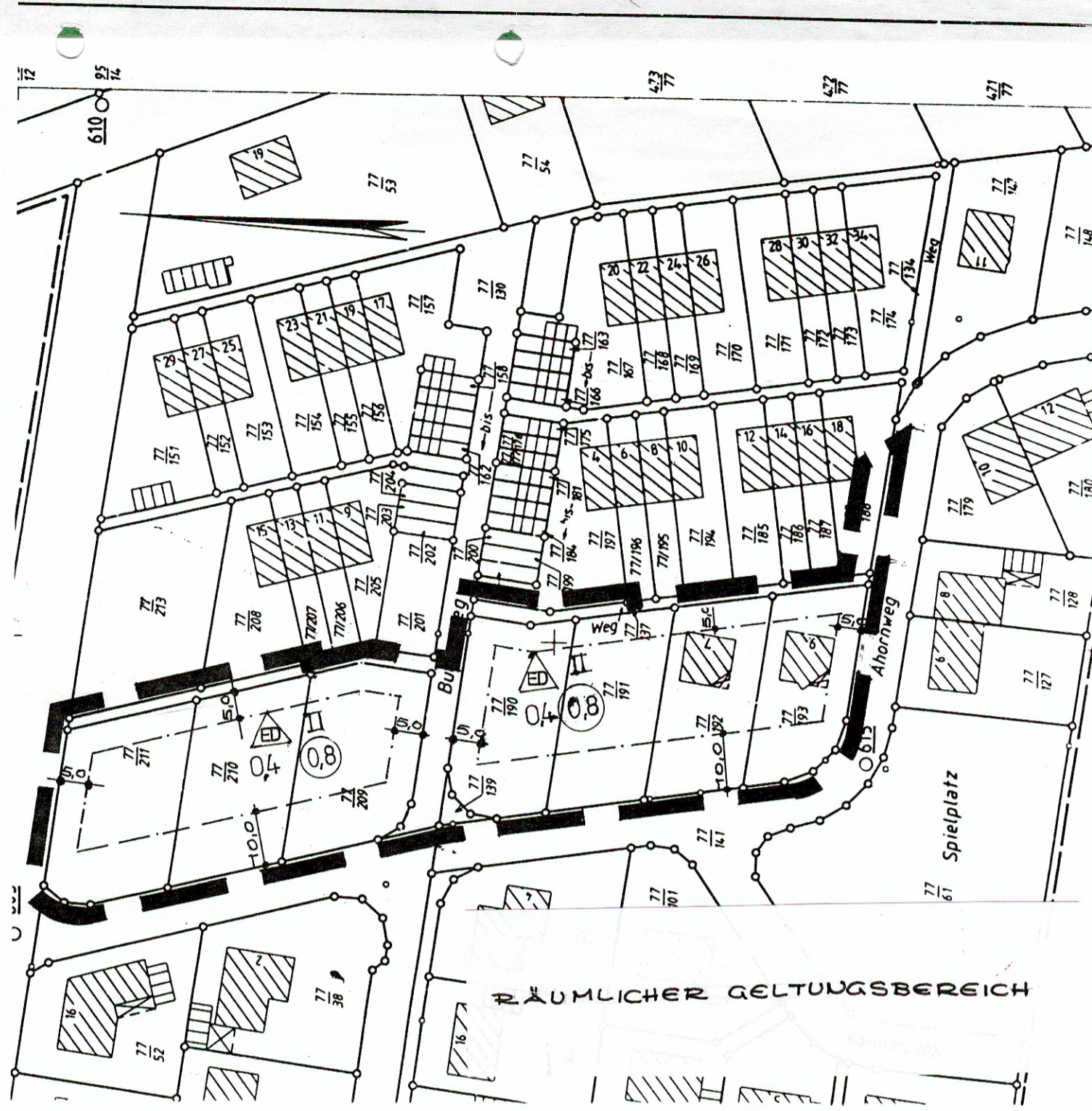
Festsetzung:

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und der §§ 56, 97 und 91 (3) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) in Verbindung mit § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560) geändert am 22. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 545) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert am 26.11.1987 (Nds. GVBl. 214) hat der Rat der Gemeinde Fredenbeck die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Holzfeld" bestehend aus der Änderungszeichnung in seiner Sitzung am 12.3.1990 gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Fredenbeck, den 22.2.1991

 Bürgermeister
 Gemeindedirektor



Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 12 v. 21.03.1991

69. 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Holzfeld" der
Gemeinde Fredenbeck, Ortsteil Fredenbeck,
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1137), und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Fredenbeck die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Holzfeld", bestehend aus der Änderungszeichnung, in seiner Sitzung am 12.03.1990 gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen: Durch die Ostgrenze der Straße »Ahornweg«.
- Im Norden: Durch die Südgrenze der Straßen »Im Holzfeld« und »Buchenweg«.
- Im Osten: Durch die Ostgrenze der Wegeparzelle, die Ostgrenze der Flurstücke 77/209 und 77/210 in 1,00 m von der Nordgrenze des Flurstücks 77/202, der Ostgrenze der Wegeparzelle Flurstück 77/131, der Ostgrenze der Flurstücke 77/191 t.w., 77/192 und 77/193 sowie in 3,00 m Abstand von der Nordgrenze Ahornweg auf dem Flurstück 77/188 t.w. mit 21 m in östlicher Richtung.
- Im Süden: Durch den »Ahornweg«.

Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4:

- Festsetzung mit Einzel- und Doppelhäusern,
- Einschränkung der Gemeinschaftsgaragen,
- Verzicht auf Durchgangswege als Verkehrsberuhigung.

Der Plan liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Samtgemeindebüro in Fredenbeck, Schwingestr. 1, Zimmer 11, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches eine Verletzung von dort genannten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Fredenbeck, 22.02.1991

Gemeinde Fredenbeck
Der Gemeindedirektor
Perschke

